

180/AB XXI.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Genossen vom 16. Dezember 1999, Nr. 214/J, betreffend Schutz der Menschenrechte in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Achtung und Durchsetzung der Grund - und Menschenrechte ist die Grundlage einer auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten Gesellschaft. Ungeachtet der Tatsache, dass es in Österreich hohe rechtsstaatliche Standards und funktionierende Schutzmechanismen für menschenrechtskonforme Verfahren gibt, bin ich selbstverständlich der Auffassung, dass dem Schutz der Menschenrechte generell ein eminent wichtiger politischer Stellenwert zukommt.

Zu 2., 4. und 6.:

In Finanzstrafsachen gab es in den letzten drei Jahren drei Fälle, in denen die Kommission für Menschenrechte eine unangemessene Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention (MRK) festgestellt hat. Die Republik Österreich hat hierfür im Vergleichsweg Entschädigungszahlungen geleistet.

Zu 3., 5. und 7.:

Die in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden verwaltungs - behördlichen Finanzstrafverfahren entsprechen den Anforderungen an ein menschenrechts -

konformes Verfahren. Die Entscheidung in diesen Verfahren erfolgt durch unabhängige und weisungsfreie Spruch- und Berufungssenate. Die Verfahren weisen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte alle in der Menschenrechtskonvention geforderten Verfahrensgarantien auf. Abgabenverfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK.

Zu 8.:

In Folge des Menschenrechtsjahres 1998 gibt es aufgrund eines Ministerratsbeschlusses in allen Bundesministerien Menschenrechtsbeauftragte. Die Aufgabe der MenschenrechtskoordinatorInnen besteht unter anderem darin, ressortrelevante menschenrechtliche Entwicklungen zu beobachten, thematische Schwerpunkte zu setzen, unterstützende Maßnahmen für die eigene Organisationseinheit und die Politik zu erarbeiten sowie jeweils in Menschenrechtsfragen tätig zu sein.

Darüber hinaus kommt dem besonderen Normencharakter der Menschenrechte in den Aus- und Fortbildungsinhalten der Finanz- und Zollverwaltung grosse Bedeutung zu, um den Schutz der Menschenrechte bereits in einer Phase vor einer möglichen Inanspruchnahme von Rechtsschutzverfahren bestens zu gewährleisten.